

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/9692 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft und die Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft müssen in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Richtlinien 2008/57/EG und 2008/110/EG auf Gesetzesebene durch Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in deutsches Recht umgesetzt. Es wird unter anderem eine für die Instandhaltung zuständige Stelle eingeführt, die für den betriebssicheren Zustand der von ihr übernommenen Eisenbahnfahrzeuge verantwortlich ist. Die Unterteilung im AEG in ein konventionelles und ein Hochgeschwindigkeitsbahnsystem wird aufgehoben. Es werden zudem Gebühren- und Kostenregelungen vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 5a wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Die Eisenbahnaufsichtsbehörde kann natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.““

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 7g wird folgender § 7h eingefügt:

„§ 7h

Kosten

(1) Für Amtshandlungen sowie Prüfungen und Untersuchungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stellen, der nach § 7d anerkannten Personen und Stellen und der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz, dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten erhoben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(2) Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach § 5a Absatz 8a wird dem Antragsteller die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab mitgeteilt. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.““

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. über die kostenpflichtigen Amtshandlungen sowie Prüfungen und Untersuchungen gemäß § 7h Absatz 1;““

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben cc und dd.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.“

c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 können die Gebühren nach festen Sätzen im Sinne des § 4 des Verwaltungskostengesetzes auch als nach feststehenden Stundensätzen vor-

gesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden. Ferner können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.““

d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Martin Burkert
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Burkert

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9692** in seiner 181. Sitzung am 24. Mai 2012 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen. An den Haushaltsausschuss hat er den Gesetzentwurf nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Umsetzung der Richtlinien 2008/57/EG und 2008/110/EG auf Gesetzesebene in deutsches Recht durch Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Es soll eine für die Instandhaltung zuständige Stelle eingeführt werden, die für den betriebs sichereren Zustand der von ihr übernommenen Eisenbahnfahrzeuge verantwortlich ist, und die Unterteilung im AEG in ein konventionelles und ein Hochgeschwindigkeitsbahnsystem soll aufgehoben werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 13. Juni 2012 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)377) eingebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, es handle sich um einen guten Gesetzentwurf, dem alle Fraktionen auch in der Fassung des Änderungsantrags zustimmen könnten.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Umsetzung der EU-Richtlinien sei unstrittig. Bis zu der kurzfristigen Vorlage des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(15)377 habe man den Gesetzentwurf daher als unproblematisch angesehen. Man kritisiere, dass die Änderungen den Einstieg in eine Aufgabenübertragung an Dritte begünstigten. Sie habe eine derartige Übertragung öffentlicher Aufgaben immer abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf und betonte, der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)377 eröffne die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren Abstand zu nehmen. Für den Fall, dass ein Antragsteller seinen Antrag im Hinblick auf die zu erwartende Gebührenhöhe zurücknehme, solle die Mitteilung über die Gebührenhöhe gebührenfrei sein.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, die positiven Aspekte des Gesetzentwurfs sehe sie ähnlich wie die Fraktion der SPD. Es sei für sie aber unverständlich, dass man mit der Änderung im Gesetz trotz schlechter Erfahrungen eine Öffnung für das Outsourcing von Aufgaben bewirke und eine an sich gute Regelung kurzerhand damit befrachte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass die Umsetzung der EU-Richtlinien bereits überfällig sei. Eine Übertragung von Aufgaben an Private sei bereits im Gesetz angelegt, so dass man die vorgesehenen Änderungen

nicht kritisch betrachte. Man frage sich allerdings, warum diese Änderungen erst ganz kurzfristig vorgelegt worden seien.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)377 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9692.

IV. Begründung

Zu Nummer 1

(Einfügen einer neuen Nummer 3a in den Regierungsentwurf – § 5a Absatz 8a):

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zur Erfüllung der neu übertragenen Aufgaben nicht die erforderliche Personalausstattung. Um die neue und personalintensive Aufgabe nach § 7g AEG erfüllen zu können, ist das Eisenbahn-Bundesamt aufgrund der angespannten Personalsituation in starkem Maße auf den Einsatz von Verwaltungshelfern angewiesen. Die Verwaltungshelfer sollen eingesetzt werden, um den erforderlichen Bedarf abzudecken, der variieren kann. Eine gesetzliche Vorschrift, die ausdrücklich anordnet, dass Personen des Privatrechts als Verwaltungshelfer tätig werden, ist hier erforderlich, damit die Kosten der Tätigkeiten der Personen des Privatrechts im Rahmen der Verwaltungsgebühr erhoben werden können. Durch die Schaffung des § 5a Absatz 8a AEG wird eine solche Übertragungsbefugnis ausdrücklich geschaffen.

Zu Nummer 2

(Einfügen einer neuen Nummer 4a in den Regierungsentwurf – § 7h):

Diese Regelung enthält in Absatz 1 Satz 1 die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Kostenerhebung. Die Ermächtigungsgrundlage des § 7h Absatz 1 Satz 1 AEG wird um eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kosten für Prüfungen und Untersuchungen im Sinne der Überwachungsmaßnahmen ergänzt. Das Eisenbahn-Bundesamt, das als Sicherheitsbehörde für die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 zuständig ist, kann die hierfür entstehenden Kosten nur dann dem Gebührenschuldner auferlegen, wenn hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird. Aus Satz 2 ergibt sich, dass die Gebührensätze auf Grundlage des Kostendeckungsprinzips so zu bemessen sind, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Das Äquivalenzprinzip im Sinne einer kostenüberdeckenden Gebühr ist daneben nur noch nach Maßgabe des Satzes 3 anwendbar. Das Kostendeckungsgebot ist tragender Grundsatz der Gebührenbemessung.

Absatz 2 enthält eine Regelung, um gegenüber dem Gebührenschuldner im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern

hinreichende Kostentransparenz zu gewährleisten. Zeitnah nach Antragstellung wird durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Kostenermittlung hinsichtlich der zu erwartenden Stunden und damit Gebühren- und Auslagenhöhe durchgeführt und das Ergebnis dem Antragsteller mitgeteilt. Die Regelung entspricht dem § 7 Absatz 1 Satz 3 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation (Drucksache 17/7374, S. 10).

Einem Antragsteller wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, von der Durchführung des Verwaltungsverfahrens gegebenenfalls Abstand zu nehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Kosten den europaweit bestehenden Marktpreisen entsprechen. Daher soll für den Fall, dass ein Antragsteller aufgrund der voraussichtlichen Gebührenhöhe seinen Antrag zurücknimmt, die isolierte Mitteilung über die zu erwartende Gebührenhöhe gebührenfrei sein.

Zu Nummer 3 (Änderung der Nummer 7 des Regierungsentwurfs)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

(Einfügen eines neuen Doppelbuchstaben bb – § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9):

Satz 1 enthält durch die Bezugnahme auf § 7h eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung eines Gebührentatbestands für Prüfungen und Untersuchungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Diese ist erforderlich, weil in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 (ABl Nr. L 122 vom 11.5.2011, S. 22) vorgesehen ist, dass die Zertifizierungsstelle nach der Erstzertifizierung einer Instandhaltungsstelle eine jährliche Überwachung durchzuführen hat, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 genannten Kriterien erfüllen. Die Regelung wird ergänzt durch den neu eingeführten Absatz 1a und entspricht weitgehend der Bestimmung des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698).

Berlin, den 13. Juni 2012

Martin Burkert
Berichterstatter

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung auf Grund von Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 1 Satz 3)

Der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 3 kann entfallen, weil die darin enthaltene Regelung zur Zulässigkeit der Erhebung von Zeitgebühren in den neuen Absatz 1a Satz 1 aufgenommen wird.

Zu Buchstabe c

(Einfügen eines neuen Buchstaben c – § 26 Absatz 1a):

Satz 1 der Neuregelung enthält die zuvor in § 26 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Zulässigkeit der Erhebung von Zeitgebühren, die aus systematischen Gründen in den Absatz 1a aufgenommen wird.

Die Neuregelung des Satzes 2 ist notwendig, um abweichend von den Regelungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 2004, S. 718, 776) Verwaltungshelfer vergütet zu können. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt, dass die Kostensätze voraussichtlich nicht auskömmlich sind. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist der Stundensatz für sachverständige Ingenieure auf 80 Euro pro Stunde begrenzt. Das Eisenbahn-Bundesamt rechnet jedoch mit Kosten von bis zu 120 Euro pro Stunde. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben ist das Eisenbahn-Bundesamt gehalten, kostendeckend zu arbeiten. Auch der Bestand der neuen Stellen im Eisenbahn-Bundesamt ist davon abhängig, dass die dem Eisenbahn-Bundesamt entstehenden Kosten zumindest gedeckt werden. Daher ist diese Regelung, die dem § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Luftverkehrsgesetzes entspricht, auch in diesem Zusammenhang notwendig.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung auf Grund von Buchstabe c.

